



Öffentliche Bekanntmachung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schönberg** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 23.03.2021, 19:00 Uhr
Ort, Raum: in der Palmberghalle, Rudolf-Hartmann-Straße 2 a, 23923 Schönberg

Die Sitzung findet gemeinsam mit dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales statt.
Die Tagesordnungspunkte 6.1 und 7 werden gemäß Aufgabenübertragung der Stadtvertretung vom 23.02.2021 abschließend durch den Hauptausschuss beraten und beschlossen.

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 5 Nichtöffentliche Vorlagen
- 6 Vertragsangelegenheiten
- 6.1 4. Änderung des Trägerschaftsvertrages für das Volkskundemuseum in Schönberg 1/232/2020-1-1
- 7 Rückbau Schweinemastanlage Rottensdorfer Straße - Beschluss über das Einvernehmen der Stadt Schönberg zur Beauftragung eines Entsorgungsunternehmens im Ergebnis der europaweiten Ausschreibung für den Transport und Entsorgung gefährlicher Abfälle - hier- Genehmigung der Eilentscheidung durch den Bürgermeister 4/512/2021
- 8 Informationen und Anfragen

Gemäß § 7 i.V.m. § 8 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung M-V gegen das neuartige Coronavirus sind bei Sitzungen des Amtes die gestiegenen hygienischen Anforderungen zu beachten und der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Ich bitte deshalb um Verständnis, dass ich ggf. nicht allen Besucherinnen und Besuchern den Zutritt zum Sitzungssaal gewähren kann. Alle anwesenden Personen habe ich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste wird durch die Amtsverwaltung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herausgegeben. Bei Veranstaltungen haben alle Teilnehmenden eine Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken oder FFP8-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.